



POLITISCHE GEMEINDE MARBACH SG

Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Gemeinderat Marbach erlässt auf Grund

- von Art. 18 des kantonalen Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964
- der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 03. Januar 1967
- von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009

Folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement

a) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde. Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er entscheidet in allen Fällen, in denen kein anderes Organ zuständig ist.

Grundsatz

Der Unterhalt und die Pflege des Friedhofs obliegt der Politischen Gemeinde.

Art. 2

Dieses Reglement gilt für den unteren und oberen Friedhofteil des Friedhofs Marbach.

Geltungsbereich

Art. 3

Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörung und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt.

Schutz des Friedhofes

Nicht schulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt zum Friedhof. Es ist nicht erlaubt, Tiere auf dem Friedhof mitzuführen.

b) BESTATTUNGEN

Art. 4

Die Bestattungen auf dem Friedhof Marbach erfolgen für Einwohner der Gemeinde Marbach und für auswärts wohnende Mitglieder der Kath. und Evang. Kirchgemeinde Marbach.

Bestattungsort

Für die übrigen Bestattungen ist die Bewilligung des Gemeindepräsidenten einzuholen.

Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

Art. 5

Die Verstorbenen werden in der Leichenhalle Marbach aufgebahrt. Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen einen Schlüssel.

Aufbahrung

Art. 6

Leichenzüge sind nicht gestattet.

Leichenzüge

Art. 7

Für die kirchliche Bestattung haben die Organe der Religionsgemeinschaften ihre Anordnungen zu treffen, nachdem sie durch die Hinterlassenen vom Todesfall Kenntnis erhalten haben.

Kirchliche Bestattung

Art. 8

Bei Bestattungen ohne kirchlichen Beistand sorgt das Bestattungsamt Marbach für eine schickliche Bestattung.

Bestattung ohne kirchlichen Beistand

Art. 9

Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Bestattung im engsten Familienkreis, so kann eine stille Bestattung angeordnet werden.

Bestattungsart

Art. 10

Die Bestattung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgelegt. Die Bestattungen finden in der Regel statt:

- vormittags von 08.00 - 11.00 Uhr
- nachmittags von 14.00 - 16.00 Uhr

Bestattungszeiten

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt, an Samstagen nur in Ausnahmefällen.

Art. 11

Das Glockengeläute erfolgt nach den Anordnungen der zuständigen Kirchgemeinde.

Grabgeläute

Art. 12

Die Besammlung der Trauergemeinde findet in der Regel beim Abdankungsgebäude statt.

Besammlung

Dabei ist die Aufbahrung der Urne in der Kirche gestattet, wenn diese anschliessend entweder im Besitz der Angehörigen verbleibt oder anderswo als auf dem Friedhof Marbach beigesetzt wird.

Art. 13

Die Kremation wird nach den von der Stiftung Krematorium St. Gallen erlassenen und von der zuständigen Behörde genehmigten Vorschriften durchgeführt. Die Urnenbeisetzung erfolgt im Einvernehmen mit den Kirchgemeinden und dem Bestattungspersonal.

Kremation

Art. 14

Die Beisetzung der Urne kann in der Urnenwand, in Urnengräbern oder Reihengräbern von bereits verstorbenen Angehörigen erfolgen.

Beisetzung der Urne

Es gilt die gesetzliche Grabesruhe von zehn Jahren für Urnen zu beachten.

c) GRABSTÄTTEN

Art. 15

Der Friedhof wird gemäss eines von der Friedhofkommission genehmigten Belegungsplanes in Felder eingeteilt.

Friedhofeinteilung

Die Zuweisung der Grabstätten erfolgt nach der Reihenfolge des Tostages.

Art. 16

Es stehen folgende Gräberarten zur Verfügung

- a) Reihengräber
- b) Urnengräber
- c) Urnenwand
- d) Namenloses Grab
- e) Priestergräber

Gräberarten

Art. 17

Der Standort der Priestergräber und des Friedhofkreuzes darf nur im Einverständnis mit dem kath. Kirchenverwaltungsrat geändert werden.

Priestergräber

Art. 18

Die Grabmasse betragen:

- a) Reihengräber
- Abstand von Grabmitte zu Grabmitte 90 cm
- Grablänge 170 cm
- Grabtiefe 135 cm
- Zwischenraum zwischen den Gräbern mind. 20 cm

Grabmasse

b) Urnengräber

- Abstand von Grabmitte zu Grabmitte 80 cm
- Grablänge 100 cm
- Tiefe 80 cm
- Zwischenraum zwischen den Gräbern mind. 15 cm

Art. 19

Reihengräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren, Urnengräber nicht vor Ablauf von 10 Jahren für neue Bestattungen umgegraben werden.

Grabesruhe

Es werden keine neuen Verträge mehr für Familiengräber abgeschlossen. Für die noch bestehenden Familiengräber dürfen in den letzten 20 Jahren der Vertragsdauer keine weiteren Leichen mehr beigesetzt werden.

d) GRABMÄLER

Art. 20

Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen. Alle störenden Formen, Materialien und Farben sollen vermieden werden.

Allgemeines

Art. 21

Von der Verwendung ausgeschlossen sind: Kunststoffe, Klinker, Blech, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

Unzulässige
Werkstoffe

Art. 22

Die Reihengräber erhalten durchgehend einheitliche Granitplatteneinfassungen. Die Kosten hierfür übernimmt die Polit. Gemeinde Marbach. Zwischen Grabmal und Einfassung ist ein Abstand von 5 cm einzuhalten.

Grabfeldeinfassung

Art. 22a

Für die Bestattung der Urne stehen Nischen in der Urnenwand zur Verfügung.

Urnenwand

Die Wand dient als Träger von Schriftplatten aus Messing.

Die Platten werden durch die Polit. Gemeinde einheitlich beschriftet mit Name-, Geburts- und Sterbedatum. Sie können nicht individuell gestaltet werden.

Für die Beschriftung der Urnenplatte werden Gebühren erhoben.

Art. 23

Holzkreuze, von der Gemeinde für jede Bestattung zur Verfügung gestellt, dürfen auf dem Grab belassen werden. Abgehende Kreuze werden durch die Gemeinde ersetzt. Die Kosten der Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen. Nicht einbringliche Auslagen trägt die Polit. Gemeinde Marbach.

Grabzeichen

Art. 24

Der Ersteller eines Grabmals, welches die Masse gemäss Art. 25 und die Werkstoffe gemäss Art. 21 nicht einhält, hat vor der Ausführung der Friedhofkommission eine Skizze im Massstab 1:10 mit den Fertigmassen und den Werkstoffen vorzulegen. Die Friedhofkommission entscheidet über die Zulassung eines Entwurfs.

Bewilligungspflicht

Art. 25

Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Masse der Grabmäler

	<u>Höhe:</u>	<u>Breite:</u>	<u>Dicke:</u>
- Reihengräber	120 cm	60 cm	15 cm
- Urnengräber	70 cm	45 cm	12 cm

Liegende Grabplatten sind nur bei Urnengräbern gestattet:

- Masse	60 cm	35 cm	8 cm
---------	-------	-------	------

Art. 26

Abweichungen von den Art. 21 und Art. 23 können von der Friedhofkommission bewilligt werden, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch das gesamte Friedhofbild beeinträchtigt werden.

Abweichungen

Art. 27

Grabmäler dürfen erst nach Ablauf von 8 Monaten seit der Bestattung versetzt werden. Nicht gestattet ist die Versetzung bei schlechtem Wetter, bei gefrorenem Boden oder Schnee, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, an Vortagen von Feiertagen und nach 18.00 Uhr.

Versetzen der Grabmäler

Art. 28

Grabmäler, die schief und unsicher stehen oder reparaturbedürftig sind, müssen durch die Unterhaltspflichtigen in Stand gesetzt werden. Die Instandstellung wird nötigenfalls durch die Friedhofkommission angeordnet und den Angehörigen in Rechnung gestellt. Nicht einbringliche Auslagen trägt die Polit. Gemeinde Marbach.

Unterhalt der Grabmäler

Art. 29

Jede Grabstätte soll wenigstens eine einfache pflanzliche Ausschmückung erhalten. Grabstätten, denen nicht die nötige Pflege zuteil wird, werden vom Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen besorgt. Nicht einbringliche Auslagen trägt die Polit. Gemeinde Marbach. Pflanzungen dürfen die halbe Höhe des Grabmales nicht überschreiten.

Grabbepflanzungen

Sie dürfen das Pflanzfeld nicht überragen. Jedes unberechtigte Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Stauden oder Gehölzzweigen ist untersagt.

Art. 30

Wer den Grabunterhalt nicht selbst besorgen kann oder will, kann dies durch eine besondere vertragliche Regelung an die Polit. Gemeinde Marbach oder an Dritte übertragen.

Grabunterhalt durch Dritte

Art. 31

Für Beschädigungen an Grabstätten übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Haftung

Art. 32

Die Räumung eines Grabes ist durch die Friedhofkommission in den amtlichen Publikationsorganen der Polit. Gemeinde Marbach bekannt zu geben. Zudem kann die Publikation auch in den Mitteilungsorganen der Kirchgemeinden und mittels Anschlag auf dem Friedhof erfolgen.

Grabfeldräumung

Sind die Grabmäler und die Pflanzen nicht innert der genügend gesetzten Frist durch die Angehörigen des Verstorbenen entfernt worden, wird darüber verfügt.

e) ORGANISATION UND PERSONELLES

Art. 33

Der Friedhof untersteht der Aufsicht der Friedhofkommission Marbach. In die Friedhofkommission wählen die kath. und die evang. Kirchgemeinde je zwei Vertreter und die Polit. Gemeinde einen Vertreter, dem das Präsidium obliegt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

Friedhofkommission

Die Friedhofkommission führt die Beschlüsse des Gemeinderates aus, überwacht den Friedhof und die Bestattungen, sorgt für die Einhaltung dieses Reglements und stellt dem Gemeinderat Anträge über die Gestaltung, den Betrieb und den Unterhalt des Friedhofes.

Art. 34

Das Bestattungspersonal wird von der Polit. Gemeinde Marbach gewählt und entschädigt.

Bestattungspersonal

Art. 35

Die Friedhofkommission wählt einen oder mehrere Friedhofgärtner. Diese sorgen für den allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlagen und die Pflege der sogenannten Niemandsgäber.

Friedhofgärtner

f) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Gegen Verfügungen unterer Instanzen (Friedhof- und Bestattungspersonal sowie Friedhofkommission) kann innert 14 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim Departement des Innern erhoben werden. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 37

Übertretungen dieses Reglements werden mit Bussen bestraft, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält.

Strafbestimmungen

Art. 38

Dieses Reglement ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 12. Mai 1977. Es tritt mit Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

Inkrafttreten

Marbach, den 17. Januar 2005

GEMEINDERAT MARBACH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber-Stv.:

René Zünd

Patrick Gehrig

Dieses Reglement untersteht im Sinne von Art. 36 Bst. a Gemeindegesetz dem fakultativen Referendum. Die Referendumsauflage erfolgte vom 21. Januar 2005 bis 20. Februar 2005.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 29. März 2005

Für das

DEPARTEMENT DES INNERN

Leiterin Rechtsdienst

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener

**Änderung Art. 12, Art. 14 Abs. 1, Art. 16, Art. 24
Ergänzung Art. 22a**

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Marbach beschlossen am 11. April 2016
Die Referendumsauflage erfolgte vom 29. April 2016 bis 07. Juni 2016

Inkraftsetzung am 01. Juli 2016

GEMEINDERAT MARBACH

Der Gemeindepräsident:

Alexander Breu

Die Gemeinderatsschreiberin:

Gianna Fiorelli